

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 20. Oktober 2014	Nr. 223
------	-------------------------------	---------

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am 10. Mai 2015

1. Wahlvorschläge für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen (7. Wahlperiode) am 10. Mai 2015 sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden; spätester Termin (Eingang) ist der 2. März 2015, bis 18:00 Uhr.
2. Wahlvorschläge sind der Leiterin des Wahlbereichs Bremen, Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen, schriftlich einzureichen.
3. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählervereinigung sowie, sofern verwendet, deren Kurzbezeichnung,
- b) die Bezeichnung des Beiratsbereichs, für den er aufgestellt wurde,
- c) die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge, mit dem Familiennamen, einem bis zwei Vornamen, einem Beruf bzw. Stand (ggf. ergänzt um die Angabe einer Parlamentsangehörigkeit), dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung).

Die Wahlvorschläge müssen von drei Mitgliedern des satzungsgemäß für das Gebiet der Stadt Bremen zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein solcher Vorstand, so treten an dessen Stelle die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Gebiet der Stadt Bremen. Dabei genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge eine von mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Einzelbewerber haben abweichend davon den Wahlvorschlag selbst persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Statt einer Kurzbezeichnung wird ein Kennwort angegeben.

4. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung können maximal so viele Bewerber benannt werden, wie Sitze im jeweiligen Beiratsbereich zu vergeben sind (siehe unten).

5. Für die Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen gilt:

Mitglieder einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung können nicht benannt werden.

Die Bewerber und deren eindeutige Reihenfolge sind in einer Versammlung der im jeweiligen Beiratsbereich zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zum Beirat wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung zu wählen. Die Wahl kann auch in einer besonderen oder allgemeinen aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen gewählten Vertreterversammlung erfolgen. Eine Wahl in einer gemeinsamen Versammlung im Gebiet des für mehrere Beiratsbereiche satzungsgemäß zuständigen untersten Gebietsverbandes ist zulässig.

Die Wahl der Bewerber sowie die Bestimmung ihrer Reihenfolge und die Wahl der Vertreter müssen geheim erfolgen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer ist vorschlagsberechtigt. Die Bewerber müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich und ihr Programm vorzustellen.

Die Wahlen dürfen seit dem 7. März 2014 stattfinden. Vorher durchgeführte Wahlen sind nicht gültig.

6. Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, die im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft oder in Beiräten seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 2. Februar 2015, bis 18:00 Uhr, (Eingang) dem Landeswahlleiter (Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen) ihre Beteiligung an der Wahl form- und fristgerecht schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber festgestellt hat.

Hat eine Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung zur Wahl der Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt, bedarf es keiner gesonderten Anzeige zur Wahl der Beiräte.

In dieser Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und, sofern sie eine solche verwendet, unter welcher Kurzbezeichnung sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Anzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen; es sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt sein. Der Anzeige einer Wählervereini-

gung sind der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstandes und eine schriftliche Satzung beizufügen.

Einzelbewerber haben in der Anzeige Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie ein Kennwort anzugeben und sie persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge solcher Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber müssen außerdem von mindestens doppelt so vielen Wahlberechtigten des Beiratsbereiches, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von der Leiterin des Wahlbereichs Bremen auf Anforderung unter Angabe des Beiratsbereichs und des Namens der Partei oder Wählervereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch dieser, und nach schriftlicher Bestätigung der Aufstellung des Wahlvorschlages nach den Anforderungen des § 48 i. V. m. § 19 Bremisches Wahlgesetz, bei Einzelbewerbern unter Angabe des Beiratsbereichs, des Familiennamens, Vornamens und sofern ein Kennwort verwendet wird, auch dieses, kostenfrei ausgegeben.

7. Die Stadt Bremen ist gemäß Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter in 22 Beiratsbereiche eingeteilt:

Beiratsbereich	Mitglieder	Unterstützungsunterschriften
01 Ortsteil Blockland	7	14
02 Stadtteil Blumenthal	17	34
03 Ortsteil Borgfeld	11	22
04 Stadtteil Burglesum	17	34
05 Stadtteil Findorff	15	30
06 Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen	17	34
07 Stadtteil Hemelingen	19	38
08 Stadtteil Horn-Lehe	15	30
09 Stadtteil Huchting	17	34
10 Stadtteil Mitte	13	26
11 Stadtteil Neustadt	19	38
12 Stadtteil Oberneuland	13	26
13 Stadtteil Obervieland	17	34
14 Stadtteil Östliche Vorstadt	17	34
15 Stadtteil Osterholz	19	38
16 Stadtteil Schwachhausen	19	38
17 Ortsteil Seehausen	7	14

18	Ortsteil Strom	7	14
19	Stadtteil Vahr	15	30
20	Stadtteil Vegesack	17	34
21	Stadtteil Walle	17	34
22	Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Hohentorshafen und Neustädter Häfen	13	26

8. Mit dem Wahlvorschlag sind von Parteien und Wählervereinigungen

- a) eine Erklärung jedes Bewerbers, dass er seiner Benennung im Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für keinen anderen Wahlvorschlag diese Zustimmung erteilt hat, dessen Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist und seine Angabe, welche bis zu zwei seiner im Melderegister eingetragenen Vornamen in den zu veröffentlichenden Wahlvorschlag und Stimmzettel aufzunehmen sind,
- b) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde für jeden Bewerber, dass dieser wählbar ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber sowie eine Versicherung des Leiters der Versammlung und zwei weiterer Teilnehmer an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass jeder Bewerber Gelegenheit hatte, sich und sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen, sowie
- d) die nötigenfalls erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner und
- e) sofern dieses der Partei oder Wählervereinigung vorliegt, ein Logo in digitaler Form,

und von Einzelbewerbern

- a) eine Erklärung, dass er seiner Benennung im Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für keinen anderen Wahlvorschlag diese Zustimmung erteilt hat und seine Angabe, welche bis zu zwei seiner im Melderegister eingetragenen Namen er in die Veröffentlichungen aufgenommen haben will,
- b) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde für jeden Bewerber, dass dieser wählbar ist,
- c) die nötigenfalls erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner
- d) sofern dieses dem Einzelbewerber vorliegt, ein Logo in digitaler Form, einzureichen.

9. Vorgeschriebene Erklärungen müssen, soweit nicht im Bremischen Wahlgesetz oder der Bremischen Landeswahlordnung etwas anderes bestimmt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und im Original vorliegen.

10. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der § 48 in Verbindung mit §§ 16 bis 23, sowie die §§ 49 und 51 des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2014 (Brem.GBl. S. 176), sowie auf die § 78 in Verbindung mit §§ 27 bis 31 sowie §§ 83 und 89a der Bremischen Landeswahlordnung (BremLWO) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2014 (Brem.GBl. S. 201, berichtigt S. 240) und die §§ 3 und 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 115) hingewiesen.

Bremen, den 6. Oktober 2014

Die Leiterin des Wahlbereichs Bremen